



Regierungsrat

Luzern, 26. November 2019

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 109

Nummer: A 109
Protokoll-Nr.: 1259
Eröffnet: 16.09.2019 / Gesundheits- und Sozialdepartement i.V. mit Finanzdepartement

Anfrage Nussbaum Adrian und Mit. über die Finanzierung der Kinderbetreuung (A 109)

Zu Frage Nr. 1: Hat der Kanton Luzern geprüft, ob ein solches Gesuch gestellt werden soll oder nicht?

Die familienergänzende Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, Tagesfamilien) ist im Kanton Luzern eine Gemeindeaufgabe. Paragraph 60 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (SRL Nr. 200) hält fest: «Die Bereitstellung von Angeboten für Kinder und Jugendliche, wie solche der frühen Förderung und der familienergänzenden Kinderbetreuung, ist Sache der Gemeinden. Die Gemeinden erheben den Bedarf und bestimmen die Art der Angebote. Sie können mit Privaten und anderen Gemeinwesen zusammenarbeiten. Sie regeln die Kostenbeteiligung der Eltern unter Berücksichtigung sozialer Aspekte».

Die vom Bund verlangten Vorgaben für die Gesuchseinreichung erfordern anspruchsvolle und umfangreiche Vorabklärungen bei allen Gemeinden. Die Kantonsregierung hat sich bereit erklärt, die Gemeinden bei der Gesuchsvorbereitung zu unterstützen und im Rahmen der bestehenden Ressourcen als Scharnierstelle zwischen Bund und Gemeinden zu wirken. So hat der Kanton zur Vorabklärung im 1. Quartal 2019 eine Umfrage bei den Gemeinden in Auftrag gegeben. In der Umfrage äusserte die grosse Mehrheit der Gemeinden ein Interesse an einem Gesuch.

Zu Frage Nr. 2: Was waren/sind die Gründe, weshalb der Kanton Luzern (noch) kein Gesuch gestellt hat?

Aufgrund der Umfrage bei den Gemeinden schlagen der VLG und die Stadt Luzern vor, dass das Jahr 2021 als Referenzjahr festgelegt werden soll. Dies bedeutet, dass der Kanton Luzern die Bundesbeteiligung für die Jahre 2022 – 2025 geltend machen wird.

Zu Frage Nr. 3: Bräuchte es einen Systemwechsel bei der Finanzierung der Kinderbetreuung, damit der Kanton Luzern in den Genuss der Bundes-Finanzhilfen kommen könnte? Wie müsste ein solcher aussehen?

Nein. Die Kompetenzordnung im Kanton Luzern im Bereich familienergänzende Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, Tagesfamilien) erschweren es jedoch, den Vorgaben des Bundes zur Gesuchseinreichung und zum Erhalt der Finanzhilfen nachzukommen.

Zu Frage Nr. 4: Hat die Regierung im Zusammenhang mit der Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) geprüft, ob es richtig und sinnvoll ist, dass die Finanzierung der Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, schul- und familienergänzende Tagesstrukturen, Betreuungsplatzvermittler usw.) in erster Linie in der Kompetenz der Gemeinden liegen soll?

Im Projekt AFR18 wurden 150 Aufgabenbereiche auf ihren Handlungsbedarf geprüft. Orientierungspunkt war dabei die funktionale Gliederung nach HRM2. Für die Funktion 545 Leistungen für Familien bzw. 5451 Kinderkrippen und Kinderhorte wurde keine vertiefte Prüfung durchgeführt. Die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen (Funktion 218 Tagesbetreuung) sind jedoch im Rahmen der Prüfung des Kostenteilers in der Volksschule besprochen worden. So gilt neu auch der Kostenteiler 50:50 und es werden neu auch Beiträge ausgerichtet, wenn Lernende im zweiten Semester eintreten.

Zu Frage Nr. 5: Hat die Regierung beispielsweise geprüft, ob die Finanzierung der Kinderbetreuung analog den Schulkosten mit dem Kostenteiler 50:50 zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden könnte?

Ja, im Bereich der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen wurde dies so geprüft und umgesetzt. Im Bereich der Kinderkrippen und Kinderhorte wurde die Änderung der Zuständigkeit bzw. des Kostenteilers hingegen nicht geprüft (siehe auch Antwort zur Frage 4).

Zu Frage Nr. 6: Wie sieht die Finanzierung der Kinderbetreuung aktuell im Kanton Luzern aus, beziehungsweise welche Finanzierungsmodelle für Kinderbetreuung werden in den Gemeinden des Kantons Luzern eingesetzt?

Die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, Tagesfamilien) finanzieren Elternbeiträge, Spenden und Beiträge der Gemeinden. Die Beiträge der Gemeinden werden entweder pauschal (Objektfinanzierung) oder mittels Betreuungsgutscheinen (Subjektfinanzierung) ausgerichtet. Zum Teil beteiligen sich auch Arbeitgeber auf freiwilliger Basis an den Kosten.

Zu Frage Nr. 7: Wie ist die Finanzierung der Kinderbetreuung aktuell in anderen Kantonen geregelt?

Es gibt viele verschiedene Finanzierungsmodelle der öffentlichen Hand. Dabei kann zwischen Objekt- und Subjektfinanzierung unterschieden werden. Die Objektfinanzierung ist das historisch ältere Finanzierungsmodell. Mit der quantitativen Entwicklung der Kinderbetreuung fand in den vergangenen Jahren ein Wechsel hin zu vermehrten Subjektfinanzierungen und zu verschiedenen Mischformen statt.

Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wird in der Deutschschweiz und im Tessin grösstenteils durch die Eltern finanziert; in der Romandie beteiligen sich die Eltern vergleichsweise in einem geringeren Mass an den Betreuungskosten. In drei Westschweizer Kantonen sind auch Unternehmen gesetzlich verpflichtet, sich finanziell an der Kinderbetreuung zu beteiligen. In diesen Kantonen ist die Zuständigkeit für die Reglementierung, Aufsicht, Bewilligung und Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung auf Kantonsebene angesiedelt.

Zu Frage Nr. 8: Wie beurteilt die Regierung die Objekt- und die Subjektfinanzierung im Allgemeinen (Vor- und Nachteile)?

Die Subjektfinanzierung erhöht die Wahlfreiheit der Eltern respektive den Wettbewerb unter den Anbietern von familienergänzenden Kinderbetreuung. Dadurch entwickeln sich die Angebote bedarfsgerecht und die Kosten sind insgesamt optimiert. Die Objektfinanzierung überzeugt hingegen durch den tieferen administrativen Aufwand bei der öffentlichen Hand und erhöht die Planungssicherheit der Anbieter.